

- **Gesetzliche Definition des Sachlohnbegriffs**

Angesichts der jüngeren Rechtsprechung des BFH bestanden Unsicherheiten, unter welchen Voraussetzungen Gutscheinkarten, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern als Sachbezüge überlässt, unter die monatliche 44 €-Freigrenze fallen.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 hat der Gesetzgeber daher mit Wirkung ab 01.01.2020 den insbesondere für die monatliche 44-€-Freigrenze sowie die 30 %ige Pauschalbesteuerung von Sach- und Dienstleistungen bedeutsamen Begriff der Sachbezüge im EStG selbst definiert.

Danach gehören zu den Einnahmen in Geld ab 01.01.2020 auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen sowie Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Einnahmen in Geld liegen jedoch nicht vor bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen (§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG n.F.).

Nach der Gesetzesbegründung soll durch diese Formulierung bei der Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geldkarten sollen auch zukünftig bis zu einem Betrag in Höhe von 44 € monatlich steuerfrei gewährt werden können.

Dies gilt ab 01.01.2020 jedoch nur, wenn die Sachbezüge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgereicht werden (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG n.F.) **und** die Karten keine Barzahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben.

Die Neuregelung hat erklärtermaßen zum Ziel, bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die nicht als Zahlungsdienste gelten, auch weiterhin als Sachbezug zu definieren.

Kein Sachbezug und damit Geld sollen hingegen Geldkarten sein, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Geldleistungen sind damit insbesondere Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder eine eigene IBAN verfügen und für Überweisungen oder zum Erwerb von Devisen verwendet werden können.

Als Sachbezug weiterhin begünstigt sein sollen sog Closed-Loop-Karten wie aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel, die dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins zu beziehen. Ebenfalls begünstigt sein sollen sog. Controlled-Loop-Karten, die als Centergutschein, City-Cards oä. zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen berechtigen.

Einzelheiten zur Anwendung des neuen Rechts sollen zeitnah in Form eines BMF-Schreibens allgemein bekannt gemacht werden.